

## **ANHANG 1**

**im Pflichtenheft des Projektauftrags bezüglich der Einführung von  
(einer) zentralisierten Einheit(en), der Produktion von Elektrizität  
von über 20 MW (Unterstützung möglich bis max. 200 MW),  
Energieversorgung durch nachhaltige feste Biomasse:**

Auszug aus dem Erlass, der den Erlass der Regierung vom 30. November 2006 bezüglich der Förderung von Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen oder aus Kraft-Wärme-Kopplung modifiziert hat. Dies wurde in dritte Lesung vom 23. Juni 2016 von der wallonischen Regierung genehmigt.

**ANHANG 1 im Pflichtenheft zur Projektauforderung bezüglich der Einführung von (einer) zentralisierten Einheit(en), der Produktion von Elektrizität von über 20 MW (Unterstützung möglich bis max. 200 MW), Energieversorgung durch nachhaltige feste Biomasse:**

Auszug aus dem Erlass, der den Erlass der Regierung vom 30. November 2006 bezüglich der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen oder aus KWK modifiziert hat. Dies wurde in dritte Lesung vom 23. Juni 2016 von der wallonischen Regierung genehmigt.

„...“

**Artikel 1.**

Artikel 2 der Verordnung der wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen oder KWK, zuletzt geändert durch die Verordnung der wallonischen Regierung vom 26. November 2015, wird wie folgt durch die Zusätze 20° und 21° ergänzt:  
*„20 ° „Projektauforderung“: Verfahren gemäß Artikel 15 h, festgelegt von der Regierung gemäß Artikel 38 § 9 der Verordnung.*

*21 ° „Projektsieger“: natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam handelt und von der Regierung nach der Projektauforderung offiziell bestellt wurde.“*

**Art. 2.**

Artikel 7 § 3 der gleichen Verordnung, durch Beschluss der wallonischen Regierung vom 8. Januar 2009 geändert, wird durch einen 10 ° Zusatz wie folgt ergänzt:

*„10. Alle Belege, die die tatsächlichen und endgültigen Kosten der Investitionen bezeugen; „*

**Art. 3.**

In Artikel 15, § 1 Absatz 1 der gleichen Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Dezember 2010, werden die Worte *„ können nur für neue Anlagen gelten, die noch nie in Betrieb genommen wurden“*, zwischen die Worte *„grüne Zertifikate“* und die Worte *„ist beschränkt auf“* eingefügt.

**Art. 4.**

In Artikel 15, § 1a der gleichen Verordnung werden auf Beschluss der wallonischen Regierung vom 3. April 2014 und auf Beschluss der wallonischen Regierung vom 12. Februar 2015 folgende Änderungen vorgenommen:  
a) In Abs. 1 werden die Worte *„neu, noch nie in Betrieb genommen, installiert“* zwischen den Wörtern *„Produktionseinheiten“* und die Worte *„ab dem 1. Juli 2014“* eingefügt;

b) In Absatz 18, § 2 werden die Worte *„mit Ausnahme eventueller Kohlendioxid- und weiterer Steuern in Zusammenhang mit Treibhausgasemission“* zwischen den Wörtern *„Steuern“* und die Worte *„ nämlich die Unternehmenssteuern“* eingefügt.

...

**Art. 7.**

In Kapitel 4, Abschnitt 1a der gleichen Verordnung wird ein Artikel 15h eingefügt, der wie folgt lautet:  
*„Art. 15h. § 1. Abweichend von Artikel 15 § 1 und § 1a, für die Stromerzeugung aus fester Biomasse, deren entwickelbare elektrische Nettogleistung bei über 20 MW liegt, das Recht, grüne Zertifikate zu erhalten, ist auf zwanzig Jahre begrenzt und ist nicht möglich ohne die vorherige Ernennung des Kandidaten als Sieger eines relevanten Projektwettbewerbs.*

**ANHANG 1 im Pflichtenheft zur Projektauforderung bezüglich der Einführung von (einer) zentralisierten Einheit(en), der Produktion von Elektrizität von über 20 MW (Unterstützung möglich bis max. 200 MW), Energieversorgung durch nachhaltige feste Biomasse:**

Auszug aus dem Erlass, der den Erlass der Regierung vom 30. November 2006 bezüglich der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen oder aus KWK modifiziert hat. Dies wurde in dritte Lesung vom 23. Juni 2016 von der wallonischen Regierung genehmigt.

*Ein Projekt darf sich nur auf neue Anlagen beziehen, die noch nie in Betrieb genommen wurden, jede mit einer entwickelbaren elektrischen Nettoleistung von über 20 MW, bei über 90% Nutzung, bezogen auf den Energiegehalt von fester erneuerbarer und nachhaltiger Biomasse, bei einer CO<sub>2</sub>-Einsparung von über 75%. Diese Anlagen können an verschiedenen Standorten für die Produktion von grünem Strom errichtet werden.*

*Ein Projekt garantiert eine jährliche Netto-Stromerzeugung aus fester erneuerbare, nachhaltiger Biomasse, was mindestens 50% der Produktion von zusätzlichem Strom für den Biomassektor von mehr als 20 MW entspricht, wie in Anhang 4 für das Jahr 2021 festgelegt.*

*Das Niveau der Rentabilität jeder Anlage, berechnet nach der in Artikel 15 § 1a Absatz 17 beschriebenen Methode, darf nicht das in Anhang 7 als Basiswert festgelegte Rentabilitätsniveau für den Biomassektor von 20 MW übersteigen.*

*Ein Projekt profitiert schon vor der offiziellen Ernennung des Siegers von relevanten Hinweisen seitens des bereichsübergreifenden Biomasse-Ausschusses, gemäß Artikel 19 g.*

*Die Inbetriebnahme der Anlagen geschieht spätestens 1 am 1. Januar 2024.*

*Der Minister ist verantwortlich für den Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen, indem er ein Lastenheft veröffentlicht, dessen Konditionen sich im Wesentlichen beziehen auf:*

*1° Die Beschreibung des Gegenstands der Projektauforderung;*

*2° Die vollständige Liste der Ausschluss-, der Auswahl- und der Auszeichnungskriterien; für diese letzteren auch eine eventuelle Gewichtung, sowie die vollständige Liste aller Angaben und Unterlagen, die die Kandidaten vorlegen müssen, um für eine Teilnahme in Betracht gezogen zu werden;*

*3° Die Versandbedingungen von Bewerbungen bezüglich der Einreichung von Projektvorschlägen;*

*4° Der Ablauf und der vorläufige Zeitplan für die Phasen des Verfahrens;*

*5° Sanktionen treten ein in dem Fall, dass der Projektsieger Verpflichtungen im Rahmen seiner Kandidatur oder seine durch den vorliegenden Beschluss bindenden Pflichten verletzt.*

*CWaPE sendet dem Minister eine Stellungnahme zu jedem Projekt innerhalb von 90 Kalendertagen nach Eingang. Diese Stellungnahme konzentriert sich auf die Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien, die unter die Zuständigkeit von CWaPE fallen.*

*Im Anschluss an die Projektauforderung ernennt die Regierung einen einzelnen Sieger. Nur der Sieger darf die grünen Zertifikate innerhalb eines in Anhang 8 festgelegten Rahmens dem Biomasse-Sektor mit einer Leistung von mehr als 20 MW zusprechen.*

*Der Sieger übernimmt innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Ernennung eine Bürgschaft. Die Bürgschaft ist festgelegt auf 5 % der Anzahl von grünen Zertifikaten, d.h. der Menge, die den Gegenstand der Reservierung des jährlichen, in Anhang 8 festgelegten Rahmens bildet. Hierzu ist der Betrag des Garantiepreises des grünen Zertifikats zum Zeitpunkt der Ernennung des Preisträgers zu addieren.*

**ANHANG 1 im Pflichtenheft zur Projektauforderung bezüglich der Einführung von (einer) zentralisierten Einheit(en), der Produktion von Elektrizität von über 20 MW (Unterstützung möglich bis max. 200 MW), Energieversorgung durch nachhaltige feste Biomasse:**

Auszug aus dem Erlass, der den Erlass der Regierung vom 30. November 2006 bezüglich der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen oder aus KWK modifiziert hat. Dies wurde in dritte Lesung vom 23. Juni 2016 von der wallonischen Regierung genehmigt.

*Wenn die Bürgschaft verbindlich wird, werden die grünen Zertifikate gemäß des in Anhang 8 festgelegten Rahmens für das Biomasse-Segment mit Leistung von über 20 MW für den Sieger reserviert, bis zur Fertigstellung des Sieger-Projekts.*

*Wenn der Gewinner nicht innerhalb von dreißig Tagen die Bürgschaft erfüllt, erfolgt eine Mahnung seitens der Verwaltung per Einschreiben. Wenn er die Bürgschaft nicht in einer letzten Frist von 15 Tagen nach Eingang des Einschreibens erbringt, wird die offizielle Ernennung des Kandidaten als Sieger verschoben oder für nichtig erklärt.*

*Am letzten Geschäftstag jedes Quartals überprüft die Verwaltung die tatsächliche Höhe der Bürgschaft. Ist dieser Betrag geringer als der in Absatz 9 genannte Betrag, wird die Verwaltung CWaPE sofort dazu anhalten, den Sieger für die Gewährung von grünen Zertifikaten so lange zu sperren, bis dieser Betrag erreicht ist.*

*Die Bürgschaft wird von der Verwaltung freigegeben, sobald die Frist für die grünen Zertifikate abgelaufen ist.*

*§ 2. Der Sieger kann grüne Zertifikate ab 1. Januar 2022 oder ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage erhalten, wenn diese nach dem 1. Januar 2022 erfolgt. Die maximal zulässige Anzahl von grünen Zertifikaten, die für dieses Projekt gewährt werden, wird im Ernennungsbeschluss des Siegers festgelegt. Die Anzahl ist weniger oder gleich der in Anhang 8 festgelegten Anzahl für den Biomassesektor mit mehr als 20 MW Leistung.*

*Andernfalls muss der Produzent das Enddatum einhalten, das er in seinem Projektvorschlag festgelegt hat, die Frist für die Gewährung von grünen Zertifikaten gemäß Absatz 1 wird dann rechtmäßig um die Dauer der Verzögerung verkürzt. Eine solche Sanktion ist nicht zulässig, wenn die Verzögerung auf äußere Umstände zurückzuführen ist. Die Beurteilung dieser Umstände obliegt dem Minister.*

*Falls der Produzent die Anlage nicht in Betrieb nimmt, wird der Minister ihm amtshalber die Bürgschaft entziehen.*

*Falls der Produzent, infolge von Umständen oder Tatsachen, die er selbst verschuldet hat, und deren Beurteilung dem Minister obliegt, die Zielsetzung von Stromproduktion bzw. der Verwertung von Abwärme missachtet, wie in seiner Kandidatur festgelegt, so wird der Minister die Bürgschaft amtshalber mit einer Strafgebühr belegen. Diese Strafgebühr ist gleich 5 % der Differenz zwischen der tatsächlichen Stromerzeugung und eventuell der Abwaermeverwertung und der in der offiziellen Kandidatur garantierten, in MWh bezifferten Produktion. Hinzu addiert wird der Betrag des Garantiepreises des grünen Zertifikates zur Zeit der offiziellen Benennung des Preisträgers.*

*§ 3. Der Produzent hat jederzeit sowohl die Verwaltung als auch CWaPE über jede Änderung in seiner Akte zu informieren.*

*§ 4. Für jede Produktionsanlage, die dem Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen gefolgt ist, wird die Anzahl der von CWaPE erteilten grünen Zertifikate (CV) wie folgt definiert:*

*Anzahl (t) erteilter grüner Zertifikate (CV) =  $E_{enp} \times t_{cv}$*

*mit  $t_{cv} = \min(t_{CV\_Kandidatur}; t_{CV\_berechnet})$*

Die Berechnung im vorhergehenden Absatz wurde auf Basis der folgenden Daten durchgeführt

*1°  $E_{enp}$  = erzeugter Netto-Strom, in MWh;*

**ANHANG 1 im Pflichtenheft zur Projektaufforderung bezüglich der Einführung von (einer) zentralisierten Einheit(en), der Produktion von Elektrizität von über 20 MW (Unterstützung möglich bis max. 200 MW), Energieversorgung durch nachhaltige feste Biomasse:**

Auszug aus dem Erlass, der den Erlass der Regierung vom 30. November 2006 bezüglich der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen oder aus KWK modifiziert hat. Dies wurde in dritte Lesung vom 23. Juni 2016 von der wallonischen Regierung genehmigt.

2°  $t_{cv}$  = die Zuteilungsrate (t) der grünen Zertifikate (CV) in CV/MWh;

3°  $t_{cv\_Kandidatur}$  = der Wert der Zuteilungsrate (t) gemäß der Kandidaturakte;

4°  $t_{cv\_berechnet}$  =  $\min(\text{Obergrenze}; K_{CO2} \times K_{eco} \times \mu_{bio})$ ;

5° Obergrenze = die in Artikel 38 § 6a der Verordnung festgelegte Obergrenze;

6°  $K_{CO2}$  = der CO<sub>2</sub>-Leistungskoeffizient, berechnet mit dem Zählcode, mit dem Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder KWK gezählt wird, wie in Artikel 9 der vorliegenden Verordnung festgelegt;

7°  $K_{eco}$  = der wirtschaftliche Koeffizient, der von der Regierung für die Anlage nach der Stellungnahme von CWaPE gemäß Festlegung in Artikel 15h § 1 hinsichtlich des vom Sieger in seiner Kandidaturakte angebotenen Koeffizienten vorgesehen ist;

8° die  $\mu_{bio}$  = der korrigierende, jährlich von CWaPE in Abstimmung mit der Verwaltung bewertete Koeffizient. So soll für die Anlage das Niveau der Richtrentabilität erhalten bleiben, so wie es in Anhang 7 für den Bereich der festen Biomasse über 20 MW entsprechend der tatsächlichen Entwicklungen von Strompreisen, Handelsmarken mit Herkunftsnachweisen, Biomasse und grünen Zertifikaten festgelegt wurde.

§ 5. Für jeden Produktionsstandort, der für ein Projekt gemäß Art. 19 bestellt wird, wird CWaPE die Erteilung der grünen Zertifikate beenden, wenn sich zeigt, dass, besonders auf Grund der am Produktionsstandort ermittelten Zählraten, die gemäß Art. 13 weitergegeben wurden oder wenn bestimmte Fakten während Kontrollen gemäß Art. 8 Abs. 2 festgestellt wurden, oder bestimmte Fakten, die aus eventuellen Veränderungen im Sinne von Art. 3 resultieren, so daß die folgenden Bedingungen nicht mehr erfüllt sind:

1° Die entwickelbare elektrische Nettoleistung liegt über 20 MW;

2° Der Prozentsatz primärer Energie aus fester, erneuerbarer und nachhaltiger Biomasse liegt über 90 %;

3° Die Einsparung von CO<sub>2</sub> liegt über 75 %;

4° Die bewerteten Biomasseressourcen entsprechen den vom Biomasse-Ausschuß in seiner Stellungnahme formulierten Bedingungen hinsichtlich des Siegerprojekts oder der Änderungen gemäß § 3.

5° Die Bedingungen, die im Zaehlcode festgelegt und in Artikel 9 dieser Verordnung genannt wurden, sind erfüllt.“

**Art. 8.** In Kapitel 4, Abschnitt 1a derselben Verordnung wird der Artikel 17/8 wie folgt eingefügt:  
„Art. 17/8. Der Hersteller von Ökostrom mit fester Biomasse als Brennstoff in einer Produktionsanlage, deren entwickelbare Nettoleistung über 20 MW liegt, beweist CWaPE, dass die genutzte feste Biomasse in der Lage ist, die Bedingungen der Kontrolle hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Erneuerbarkeit zu erfüllen, in Übereinstimmung mit den Festlegungen des Ministers im Zählcode, erwähnt in Artikel 9 der vorliegenden Verordnung.

... „